



Prof. Dr. Hartmut Schwab
Präsident der BStBK

DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2026

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unser großes Jahrestreffen steht vor der Tür: Am 4. und 5. Mai 2026 findet der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS im ESTREL Congress Center in Berlin statt – dazu lade ich Sie herzlich ein. Freuen Sie sich auf ein vielseitiges, hochkarätig besetztes Programm, das aktuelle und zukunftsrelevante Themen der Steuerberatung beleuchtet.

Digitalisierung, Fachkräftemangel, Nachfolgefragen – all das fordert unseren Berufsstand. Zeitgleich drängen internationale Finanzinvestoren in den Markt und versprechen schnelle Lösungen. Aber wer Kapital investiert, erwartet Gegenleistungen – je mehr Kapital, desto mehr Einfluss. Die Lösung für Herausforderungen darf aber nicht in der Aufgabe unserer Unabhängigkeit liegen. Wie gelingt Transformation in der Steuerberatung ohne Private Equity? Welche Faktoren zeichnen eine zukunftsfeste Kanzleistrategie aus? Bei der Podiumsdiskussion „Best Practice – Die Kanzlei von morgen“ präsentieren sich am Vormittag des ersten Kongresstages Kanzleien, die den Wandel aus eigener Kraft geschafft haben. Im kurzen Gespräch teilen sie ihre konkreten Erfolgsstorys. Spannende Einblicke sind also garantiert – daher möchte ich Ihnen diesen Programmpunkt ans Herz legen.

Besonders freue ich mich zudem auf die Keynote „Der Kopf ist entscheidend – Was Steuerberater von Spitzensportlern lernen können – Über den Zusammenhang von Motivation, Inspiration und Erfolg“ von Prof. Dr. Hans-Dieter Hermann, Sportspsychologe und Coach. Ein spannender Blick über den Tellerrand, der sicherlich neue Impulse mit auf den Weg gibt. Auch richtet der Senator für Finanzen des Landes Berlin, Stefan Evers, sein Grußwort an den Berufsstand und ich diskutiere mit BFH-Präsident Dr. Hans-Josef Thesling auf dem Podium über aktuelle steuer- und berufsrechtliche Fragen.

Renommierte Expertinnen und Experten geben am Nachmittag sowie am zweiten Kongresstag in praxisnahen Sessions Einblicke zu zentralen Themen – von Steuerrecht über Mitarbeiterbindung bis hin zu Künstlicher Intelligenz. Letztere verändert immer mehr die Art, wie wir arbeiten. Grund genug, dies mit dem Programmpunkt „Zwischen Paragraph und Prompt: KI im Steuerrecht – wie KI unser Berufsbild konkret verändert“ zu berücksichtigen. Auch die vereinbaren Tätigkeiten rücken mit dem Vortrag „Aus der Praxis für die Praxis – vereinbare Tätigkeiten als neue Berufsfelder: Testamentsvollstreckung“ in den Fokus. Speziell für junge Berufsangehörige bieten wir wieder den beliebten „Treffpunkt junge Steuerberater“ an. Unter der Überschrift „Kanzleikauf“ geben Expertinnen und Experten u. a. Aufschluss über die Bewertung von Steuerberaterkanzleien und Finanzierungsfragen. Eine wichtige Hilfestellung, um sich mit der eigenen Kanzlei selbstständig zu machen.

Aber der Kongress bietet nicht nur fachliche Impulse, sondern auch Raum für persönlichen Austausch. Beim Begrüßungsabend in der Fachausstellung können Sie sich bereits über die Neuheiten unserer Aussteller informieren, neue Kontakte knüpfen und bekannte Gesichter wiedersehen. Lassen Sie uns auch beim „Feier-Abend“ mit Blick auf die Spree miteinander ins Gespräch kommen und gemeinsam feiern. Überzeugen Sie sich selbst: Alle Informationen zu Programm und Anmeldung finden Sie auf unserer Kongress-Website. Bleiben Sie stets „up to date“ unter dem Hashtag #DStBK26 in den sozialen Netzwerken. Ich freue mich, Sie beim DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2026 in Berlin zu begrüßen!

Ihr Hartmut Schwab

Weitere Informationen und Anmeldung unter
www.deutscher-steuerberaterkongress.de.



BStBK fordert Reform des finanzgerichtlichen Revisionsrechts

Die BStBK nahm am 6. März 2026 zum Referentenentwurf des Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (7. VwGO-ÄndG) gegenüber dem BMJV Stellung. Sie begrüßt das darin u. a. formulierte Ziel, finanzgerichtliche Verfahren zu modernisieren und effizienter zu gestalten. Angesichts zunehmender Verfahrenskomplexität, längerer Verfahrensdauern und der fortschreitenden Digitalisierung erscheint eine Reform des Verfahrensrechts geboten. Positiv bewertet die BStBK insbesondere die geplante Neuordnung des einstweiligen Rechtsschutzes und die Stärkung der Vollstreckungsmöglichkeiten gegenüber Finanzbehörden, die gerichtliche Entscheidungen effektiver durchsetzen sollen.

Kritisch sieht die BStBK jedoch mehrere Regelungen, die den Zugang zum Rechtsschutz faktisch erschweren könnten. Dazu zählen etwa die geplante Gerichtskostenvorauszahlung bei offensichtlich aussichtslosen Klagen sowie die Klagerücknahmefiktion bei mangelndem Betreiben des Verfahrens. Gerade in komplexen steuerrechtlichen Streitigkeiten besteht die Gefahr, dass der Rechtsschutz nicht hinreichend gewahrt werden kann.

Besonders hebt die BStBK in ihrer Stellungnahme den Reformbedarf im finanzgerichtlichen Revisionsrecht hervor. Die im Entwurf vorgesehene Klarstellung zur Zulassung der Revision im Falle eines offensichtlich vorliegenden Revisionszulassungsgrundes reiche nicht aus, um einen effektiven Individualrechtsschutz zu gewährleisten. In der Praxis

sind die derzeitigen Zugangshürden zum Bundesfinanzhof sehr hoch, insbesondere aufgrund strenger Darlegungsanforderungen im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde. Daher schlägt die BStBK vor, einen neuen Revisionszulassungsgrund einzuführen, wenn überwiegende Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen, sowie die Anforderungen an die Darlegung der Zulassungsgründe deutlich zu reduzieren. Ziel ist es, den Zugang zur revisionsgerichtlichen Kontrolle zu erleichtern und die Rechtseinheit sowie die Fortentwicklung des Steuerrechts zu stärken.

Insgesamt plädiert die BStBK dafür, die Reform des finanzgerichtlichen Verfahrens mit einer grundlegenden Anpassung des Revisionsrechts zu verbinden, um die Effektivität des Rechtsschutzes nachhaltig zu verbessern.

DIGITALISIERUNG

Digitale Aufbewahrung: BStBK bündelt Praxisfragen in neuem FAQ

Mit der Digitalisierung von Geschäftsprozessen wächst die Bedeutung einer rechtssicheren digitalen Aufbewahrung. Für Unternehmen und Kanzleien stellen sich dabei Fragen zu Aufbewahrungsfristen, zur Ordnung und Unveränderbarkeit digitaler Unterlagen sowie zur Verfügbarkeit steuerrelevanter Daten in komplexen Systemlandschaften. Hinzu kommen Anforderungen aus den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektro-

nischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) und – je nach Prozessgestaltung – Berührungspunkte mit dem Datenschutz, etwa bei Löschkonzepten oder Auslagerungen.

Mitte Februar veröffentlichte die BStBK daher den FAQ-Katalog „Allgemeine digitale Aufbewahrung“. Dieser führt strukturiert durch zentrale Themen: von handels- und steuerrechtlichen Pflichten (inkl. GoBD) über Fragen rund um digitale Jahresabschlüsse, E-Mail-Archivierung, Formate und Signa-

turen bis zu Zugriffsarten im Prüfungsfall, Systemmigration und ausgewählten DSGVO-Aspekten. Ziel ist es, den Berufsstand bei der Einordnung und Umsetzung digitaler Aufbewahrung in der Praxis zu unterstützen und Rechtssicherheit mit praxistauglichen Verfahren zu verbinden.



Der FAQ-Katalog ist bei Themen im Bereich „Digitalisierung“ verfügbar.



TREFFPUNKT MÜNCHEN

Das Präsidium und die Geschäftsführung der BStBK gemeinsam mit BFH-Richterinnen und Richtern (Foto: BFH)

BStBK im Gespräch mit BFH-Richterinnen und Richtern

Am 2. März 2026 traf sich das BStBK-Präsidium mit Richterinnen und Richtern des Bundesfinanzhofs (BFH) in München. Unter der Leitung von BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab und BFH-Präsident Dr. Hans-Josef Thesling tauschten sich die Teilnehmer zu aktuellen steuer- und berufsrechtlichen Themen aus. Im Mittelpunkt standen u. a. eine mögliche Verringerung der Zulassungshürden zum BFH und die KI in der richterlichen Praxis.

BStBK fordert praxistaugliche Regeln für die DSFinVBV

Mit dem aktuellen Entwurf der Buchführungsdatenschnittstellenverordnung (DSFinVBV) will das BMF einen einheitlichen technischen Standard zur Übermittlung von Buchführungsdaten bei Betriebsprüfungen und Kassen-Nachschauen schaffen. Ziel ist es, das Verfahren zu digitalisieren und zu beschleunigen. Wir begrüßen das Vorhaben, sehen aber trotz einiger Verbesserungen gegenüber früheren Entwürfen noch erheblichen Anpassungsbedarf.



Alexander C. Schöffner
Vizepräsident der BStBK

Allem voran kritisieren wir in unserer Stellungnahme vom 9. März 2026 die rechtliche Grundkonzeption der Verordnung: Die Kombination der neuen Regelungen mit bestehenden Vorschriften der Abgabenordnung führt faktisch zu einer automatischen Schätzung der Besteuerungsgrundlagen, wenn die in der Verordnung definierten Mindeststandards nicht eingehalten werden. Damit werden wesentliche Tatbestandsvoraussetzungen einer gravierenden steuerlichen Rechtsfolge faktisch auf Verordnungsebene festgelegt. Dies wirft nicht nur verfassungsrechtliche Fragen auf, sondern würde auch über die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage hinausgehen.

Zudem sind mehrere geplante Regelungen im aktuellen Entwurf praxisfern oder weiterhin unklar. So berücksichtigt der Entwurf zwar die Datenbereitstellung aus mehreren Datenverarbeitungssystemen. Unverständlich bleibt aber, weshalb eine Aufteilung von Kontensalden bei Systemmigrationen oder Datenübernahmen grundsätzlich ausgeschlossen sein soll – obwohl solche Transformationen in der Praxis häufig vorkommen und bei ausreichender Dokumentation nachvollziehbar sind. Für uns ist klar: Flexible und nachvollziehbare Transformations- und Migrationsprozesse müssen möglich bleiben.

Kritisch sehen wir darüber hinaus die detaillierten Vorgaben zu Stammdatenfeldern, etwa zur Angabe von Länderkennungen oder zur Definition „verbundener Unternehmen“. Solche Anforderungen

könnten dazu führen, dass auch materiell ordnungsgemäße Buchführungen allein aufgrund technischer Formatabweichungen als nicht regelkonform gelten. Das wäre schlicht unverhältnismäßig.

Auch einzelne Regelungen zum Umsatzsteuerjournal sowie zur Einbindung von E-Bilanz-Informationen in den DSFinVBV-Datensatz beurteilen wir kritisch. Insbesondere die vorgesehene Überleitung zur E-Bilanz ist systematisch nicht erforderlich. Zudem würde sie bestehende Prozesse doppeln und erheblichen Mehraufwand ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn verursachen.

Wir fordern erstens: längere Übergangsfristen und großzügige Übergangsregelungen. Angesichts der erheblichen technischen und organisatorischen Anpassungen erscheint uns ein Zeitraum von lediglich drei Jahren bis zum Inkrafttreten der neuen Anforderungen zu kurz. Zweitens: Vertreter der Steuerberatungspraxis sollten stärker in die laufenden Arbeitsgruppen einbezogen werden, um eine praxisgerechte Ausgestaltung der digitalen Schnittstelle sicherzustellen. Drittens: Die DSFinVBV sollte stärker auf technische Standardisierung beschränkt werden und steuerliche Rechtsfolgen sollten ausschließlich an klar gesetzlich definierte Anforderungen geknüpft werden. Viertens: klare, rechtssichere und praxistaugliche Vorgaben, die den realen Systemlandschaften in Unternehmen und Kanzleien gerecht werden.



Das BStBK-Präsidium

Bundeskammerversammlung in Leipzig

Über 100 Delegierte der Steuerberaterkammern nahmen am 16. und 17. März 2026 an der 113. Bundeskammerversammlung in Leipzig teil. In seinem Grußwort schilderte der sächsische Staatsminister für Finanzen Christian Piwarz u. a. die Anstrengungen bei der Vereinfachung des Steuerrechts, gerade aufgrund des Spannungsfelds zwischen Typisierung bzw. Pauschalierung im Gegensatz zur Einzelfallgerechtigkeit. Zudem gab er Einblicke in die aktuellen Entwicklungen bei der Digitalisierung des Steuerrechts, bei der Betriebsprüfung und der Geldwäschebekämpfung.

Im weiteren Verlauf der Tagung diskutierten die Delegierten u. a. über den aktuellen Stand der Modernisierung der Steuerberaterprüfung, Entwicklungen beim Fremdbesitzverbot in der Steuerberatung und Aktuelles zur Vollmachtsdatenbank. Zum Abschluss der Tagung wählten die Delegierten StB Stefan Blöcker neu in das BStBK-Präsidium und StB Dipl.-Kfm. Boris Kurczinski zum Vizepräsidenten.

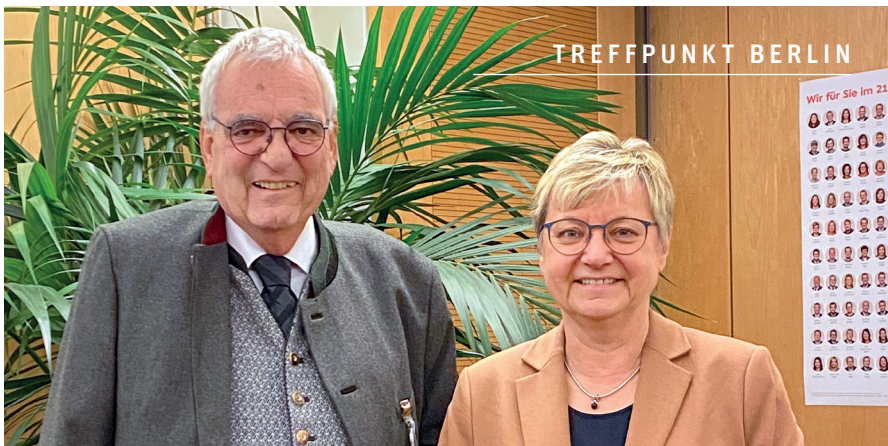
Deutsche Eignungsprüfung in der EU unverzichtbar

Am 25. Februar 2026 beteiligte sich die BStBK an der EU-Konsultation zur „Portabilität“ von Kompetenzen zwischen den Mitgliedstaaten. Die EU erwägt einen Legislativvorschlag zur Förderung der Mobilität von Arbeitskräften und Maßnahmen zur Erleichterung, Modernisierung und Ausweitung der Anerkennungsverfahren für reglementierte Berufe, wie Steuerberater. Grund ist – so die Aussage der EU-Kommission –, dass formale Anerkennungsverfahren im Rahmen der bestehenden Richtlinie langwierig, kompliziert und kostspielig seien.

Die BStBK lehnt die aktuell von der Kommission geplante Ausweitung der automatischen Anerkennung durch delegierte Rechtsakte – jedenfalls für den Beruf des Steuerberaters – ab. Der Beruf eigne sich nicht für eine auto-

matische Anerkennung: Er sei in Europa nicht harmonisiert und in den Mitgliedstaaten sehr heterogen ausgestaltet. Hierfür verwies die BStBK auf ihre Studie „Tax Professions in Europe“ aus dem Jahr 2023. Außerdem nahm sie umfassend zum besonderen Berufsbild der Steuerberater in Deutschland Stellung und legte dar, warum die Eignungsprüfung unverzichtbar sei.

Die BStBK zeigt sich offen dafür, die Anerkennung beruflicher Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen zu erleichtern. Vorgeschlagen wird eine Regelung, nach der für Drittstaatsangehörige wenigstens für einen vorübergehenden Zeitraum derselbe Rechtsrahmen anzuwenden wäre wie für Personen aus der EU, dem EWR und der Schweiz.



Fachgespräch mit finanzpolitischer Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion

Am 23. Februar 2026 tauschte sich BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab mit MdB Frauke Heiligenstadt zu aktuellen Steuer- und Berufsrechtsthemen aus.

BSTBK IN DEN MEDIEN

19.03.2026

Deutsche Handwerkszeitung
„Belege digital aufbewahren:
Was das Finanzamt verlangt“

18.03.2026

Handelsblatt
„Regierung weist Bundesrat im
Streit um Finanzinvestoren ab“

18.03.2026

Handelsblatt
„Wachstum gegen Widerstände“

17.02.2026

Frankfurter Rundschau online
„Erbschaft und Schenkung:
So lässt sich die Immobilien-Steuer
legal senken“

BStBK-Seminare

Live-Webinar

**Personengesellschaften
im Internationalen Steuerrecht**
14.04.2026

Live-Webinar

**Kryptowährungen in Steuer
und Bilanz – Kompakt**
15.04.2026

Live-Webinar

**Update Datenschutz
für Steuerberatungskanzleien**
16.04.2026

Live-Webinar

**Must Know: Insolvenzrecht
für Steuerberater**
17.04.2026

Live-Webinar

**Liquiditätsplanung und integrierte
Unternehmensplanung für KMU**
21.04.2026

Live-Webinar

**Update 2026: Aktuelle Entwicklungen
im Internationalen Steuerrecht**
22./23.04.2026

Informationen und Anmeldung unter
<https://seminare.bstbk.de>

**BUNDES
STEUERBERATER
KAMMER**

BStBK-Report 04-2026

Redaktionsschluss: 02.04.2026

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Telefon: 030 240087-0, Fax: -99
www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt:

StB/FB f. IStR Prof. Dr. Hartmut Schwab

Redaktion: Christiane Reckert,
Minou Khodaverdi,
Presse und Kommunikation, BStBK

Foto Prof. Schwab: Steuerberaterkammer
München/Harry Stahl photography

Gestaltung: Hahn Images Berlin
www.hahn-images.de

Verlag: C.H. Beck

Postfach 40 03 40, 80703 München
Telefon: 089 38189-0, Fax: -468

Druck: Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

Folgen Sie uns auf unseren
Social-Media-Kanälen!

